

Bekanntmachung

1. Nachtrag zur Satzung der Pflegekasse der BKK Pfalz vom 1. Januar 2018

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der BKK Pfalz in seiner Sitzung am 30. Oktober 2018 beschlossenen 1. Nachtrag zur Satzung der Pflegekasse der BKK Pfalz vom 1. Januar 2018 mit Bescheid vom 27. November 2018 (Aktenzeichen: 112P - 59755.0 - 2274/2017) wie folgt genehmigt:

Der vom Verwaltungsrat am 30. Oktober 2018 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung der Pflegekasse der BKK Pfalz wird gemäß § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang sowie auf der Internetseite www.bkkpfalz.de bekannt gemacht.

Gemäß § 18 der Satzung der BKK Pfalz ist eine einwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hing in der Zeit vom 03.12.2018 bis 11.12.2018 aus.

Ludwigshafen, 03. Dezember 2018

1. Nachtrag

zur Satzung der Pflegekasse der BKK Pfalz, Ludwigshafen a. Rh., in der Fassung vom 1. Januar 2018

Artikel I

Nr. 1

In § 3 wird Abs. II. wie folgt neu gefasst:

II. Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,**
- 2. den Vorstand zu überwachen**
- 3. den Haushaltsplan festzustellen,**
- 4. über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung zu beschließen,**
- 5. die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten,**
- 6. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV über die Bestellung der/s Prüfer/s zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.**
- 7. Sofern für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Prüfung nach § 46 Abs. 6 SGB XI vorgenommen worden ist, kann der Verwaltungsrat zur Vermeidung von Doppelprüfungen bestimmen, ob und in welchem Umfang das Ergebnis der Prüfung nach § 46 Abs. 6 SGB XI in die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung nach § 47 Abs. 1 Nr. 6 SGB XI einzubeziehen ist.**

Nr. 2

§ 4 wird Abs. 3 wie folgt ergänzt:

III. Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der Pflegekasse und legt die Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat fest. Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Nr. 3

§ 5 Abs. I wird wie folgt abgeändert:

- I. **Der Widerspruchsausschuss der Pflegekasse ist der Widerspruchsausschuss der Betriebskrankenkasse und nimmt die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGG – Entscheidung über Widersprüche und Erlass von Widerspruchsbescheiden – wahr.**

Nr. 4

Bei § 6 (Kreis der versicherten Personen) wird Abs. 1 Nr. 2 wie folgt abgeändert:

2. **Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert sind, wenn sie**
 - a. **nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,**
 - b. **Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,**
 - c. **ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen,**
 - d. **laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,**
 - e. **krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,**
 - f. **in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind****und die Mitgliedschaft nach § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die Betriebskrankenkasse mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.**

Nr. 5

Bei § 8 wird Abs. 2

- II. **Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI erst nach dem in § 49 Abs. 1 Satz 3 SGB XI in Verbindung mit § 186 Abs. 11 Satz 1, 2 oder 3 SGB V genannten Zeitpunkt an, gilt § 8 a der Satzung der Betriebskrankenkasse entsprechend.**

ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung von Absatz I entfällt dadurch; Absatz I wird zu § 8.

Nr. 6

§ 11 (Bekanntmachung) wird wie folgt neu gefasst:

Die Bekanntmachungen der Pflegekasse erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.bkkpfalz.de und nachrichtlich durch Aushang in den Räumen der Betriebskrankenkasse.

Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen.

Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

Die Aushangfrist beträgt eine Woche. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Andreas Erb
Vorsitzender des Verwaltungsrates der BKK Pfalz